



# Hamburger Beamten-Feuer- und Einbruchskasse

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit  
Anerkannte Selbsthilfeeinrichtung des öffentlichen Dienstes

Hermannstraße 46 · 20095 Hamburg · Tel 040/33 60 12 · Fax 040/ 28 05 96 06  
eMail: info@hbfeke.de · Internet: www.hbfeke.de

Gegründet 29. September 1902

## Produktinformationsblatt zur Hausratversicherung

### Allgemeine Informationen

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Ihnen angebotene Hausratversicherung. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

#### 1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Hausratversicherung an. Grundlage sind die beigefügten Bedingungen für die Hausratversicherung (VHB HBFEK 2016).

#### 2. Was ist versichert?

Wir versichern Ihren Hausrat gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm und Hagel.

Wir erstatten Ihnen die Reparaturkosten bei beschädigten Haushaltsgegenständen. Werden Ihre Sachen zerstört oder werden diese bei einem Einbruch gestohlen, erhalten Sie von uns den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert). Näheres hierzu finden Sie im Abschnitt „A“ §§ 8 und 9 VHB HBFEK 2016.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf Möbel, Teppiche, Bekleidung etc., sondern umfasst auch Ihre elektrischen und elektronischen Haushaltsgeräte (z. B. Waschmaschine, TV, Computer) sowie Antennen und Markisen, die zu Ihrer Wohnung gehören. Darüber hinaus versichern wir im Rahmen der Hausratversicherung auch Bargeld und andere Wertsachen (z. B. Schmuck); die Entschädigung für Wertsachen ist jedoch der Höhe nach begrenzt. Näheres hierzu finden Sie im Abschnitt „A“ § 13 VHB HBFEK 2016.

Es spielt übrigens keine Rolle, ob die Haushaltsgegenstände Ihnen gehören oder nicht; vom Versicherungsschutz ausgenommen ist lediglich das Eigentum von Untermietern.

Unter den in Abschnitt „A“ § 6 Nr. 3 VHB HBFEK 2016 genannten Bedingungen besteht auch Versicherungsschutz bei Entwendung von Gartenmöbeln, Kinderwagen und Fahrrädern durch einfachen Diebstahl in begrenzter Höhe. Für Fahrräder kann gegen einen Beitragszuschlag die Entschädigungsleistung erhöht werden (sh. Klauseln in den VHB).

#### 3. Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen?

In Ihrem Antrag finden Sie Informationen darüber, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Sie Ihren Beitrag zahlen müssen. Bitte bezahlen Sie den ersten Beitrag nach Erhalt des Versicherungsscheins; Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon selbstverständlich unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und dem Abschnitt „B“ § 2 VHB HBFEK 2016.

#### 4. Wofür leisten wir nicht?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen unangemessen hohen Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

##### Nicht versichert sind insbesondere

- Schäden durch einfachen Diebstahl, d.h. es findet kein Einbruch statt. Ausnahme vgl. Ziffer 2 Absatz 5.
- Sengschäden; dies sind Hitzeschäden, ohne dass es ein offenes Feuer mit Flammen und Rauch gegeben hat.
- Schäden durch weitere Elementargefahren; dies sind Überschwemmung, Sturmflut, Erdsenkung, Erdbeben, Lawinen, Schneeeinbruch und Vulkanausbruch.
- Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte den VHB HBFEK 2016.

## 5. Welche Verpflichtungen haben Sie ...

### bis zum Vertragsabschluss?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie Ihren Hausrat bereits versichert hatten, nennen Sie uns bitte im Antrag Ihre Vorversicherer sowie die Schäden, die Sie dort gemeldet haben.

### während der Laufzeit des Vertrages?

Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen (z. B. Umzug). Sie müssen uns daher eine Mitteilung machen, wenn sich diese Umstände verändern. Darüber hinaus müssen Sie Ihren Versicherer vorab über besondere Gefahrerhöhungen informieren (z. B. wenn am Haus ein Baugerüst aufgestellt wird oder die Wohnung länger als 60 Tage unbewohnt ist). Näheres entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „A“ § 11 und Abschnitt „B“ § 9 VHB HBFEK 2016.

### wenn ein Schaden eingetreten ist?

Rufen Sie im Brandfall sofort die Feuerwehr, schließen Sie bei Leitungswasserschäden den Haupthahn. Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden. Wenn ein Schadenfall eingetreten ist, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung. Bitte erleichtern Sie uns die Untersuchungen, die nötig sind, um Ursache und Höhe des Schadens festzustellen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „B“ § 8 Nr. 2 VHB HBFEK 2016.

## 6. Was sind die Folgen, wenn Sie Ziffer 5 nicht beachten?

Beachten Sie die in Ziffer 5 benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Ihren Versicherungsschutz haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Näheres entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „B“ §§ 1 und 8 VHB HBFEK 2016.

## 7. Wann endet der Vertrag?

Die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen.

Weitere Kündigungsrechte stehen Ihnen u.a. im Schadenfall zu. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „B“ § 3 VHB HBFEK 2016.

## Tarifinformationen sowie Hinweise und Erläuterungen

### Beitragssatz

Der jährlich festzusetzende Beitragssatz gilt für alle Verträge, unabhängig vom Versicherungsort.

### Gefahrerhöhung

Als meldepflichtige Gefahrerhöhung gilt insbesondere, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage unbewohnt und unbeaufsichtigt ist. Beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete, volljährige Person darin aufhält.

### Mindestsicherungen

Haus-, Wohnungsabschluss- sowie Kelleraußentür(en): Sicherheitsschloss und Sicherheitsbeschlag (Türschild bündig mit Schließzylinder und keine Befestigungsschrauben sichtbar).

Balkon- und Terrassentür(en) sowie Fenster im Erdgeschoss/Keller und solche, die ohne Hilfsmittel von außen z.B. über Anbauten, Balkone erreichbar sind: Abschließbare Fenstergriffe.

### Unterversicherungsverzicht

Ein Abzug wegen Unterversicherung wird nicht vorgenommen, wenn die Versicherungssumme mindestens € 700 je m<sup>2</sup> Wohnfläche beträgt. Der für den Unterversicherungsverzicht vorgegebene Betrag wird dem Versicherungsnehmer im Falle einer Änderung mitgeteilt. Der Unterversicherungsverzicht gilt nur, solange nicht eine weitere Hausratversicherung desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne eine Unterversicherungsverzichtsvereinbarung besteht.

### Wohnfläche

Die Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume einschl. Hobbyräume. Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher- und Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden.

### Klausel 1 Fahrräder

Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 3, vorletzter Satz, der VHB HBFEK 2015 kann für jedes einzelne dem Haushalt zugehörige Fahrrad gegen Zahlung eines Beitragszuschlags die Entschädigung für den einfachen Diebstahl auf 3 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch 1.500 €, erhöht werden. Der Zuschlag wird vom Vorstand vor Beginn jedes Versicherungsjahres festgesetzt und im Jahresrundsreiben bekannt gegeben.

### Klausel 2 Fahrräder

Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 3, vorletzter Satz, der VHB HBFEK 2016 kann für jedes einzelne dem Haushalt zugehörige Fahrrad gegen Zahlung eines Beitragszuschlags die Entschädigung für den einfachen Diebstahl auf 5 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch 2.500 €, erhöht werden. Der Zuschlag wird vom Vorstand vor Beginn jedes Versicherungsjahres festgesetzt und im Jahresrundsreiben bekannt gegeben.